



Modul 14: „Die bundespolizeilichen Spektren der Prävention und Repression II:
Überwachungsmaßnahmen und Ermittlungstätigkeiten“

Übungen mit Musterlösungen in den Fächern Grundrechte (GrR) und Politikwissenschaft (POL) des Studiengabiets Staats- und Gesellschaftswissenschaften (SGW), für die Lehrveranstaltung **14.12:** „Rechtsstaatliche grundrechtsgleiche Rechte“ herausgegeben von **Prof. Dr. Martin H. W. Möllers** (www.Möllers.info / www.JBÖS.de).

Polizeiliche Fachlexika:

Möllers, Martin H. W. (Hg.): Wörterbuch der Polizei, 2., erheblich erweiterte Aufl., München 2010 (fast 2.500 Seiten); **Rupprecht**, Reinhard (Hg.): Polizei Lexikon, 2. Aufl., Heidelberg 1995.

Weiterführende Literatur zu den lernbiologischen Voraussetzungen (jeweils neueste Auflagen):

Möllers, Martin H. W.: Polizei und Grundrechte. Ein Lehrbuch zu den Menschenrechten in der polizeilichen Praxis, Blaue Reihe: Studienbücher für die Polizei, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M; **Möllers**, Martin H. W.: Grundrechtsschutz bei Polizeimaßnahmen. Kurzlehrbuch und Musterklausuren, Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/M; **Schmidt**, Rolf: Grundrechte. Studienbuch, Verlag Dr. Rolf Schmidt: Grasberg bei Bremen; **Dohr**, Helmut: Staat – Verfassung – Politik, Verlag Deutsche Polizeiliteratur: Hilden/Rheinland; **Ipsen**, Jörn: Staatsrecht II: Grundrechte, Verlag Franz Vahlen: München; **Jarass**, Hans D. / **Pieroth**, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; **Hesse**, Jens Joachim / **Ellwein**, Thomas: Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Tb. Verlag de Gruyter: Berlin; **Hömig**, Dieter (Hg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar, Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden; **Katz**, Alfred: Staatsrecht. Grundkurs im öffentlichen Recht, C. F. Müller Verlag: Heidelberg; **Maunz**, Theodor / **Dürig**, Günter u. a.: Grundgesetz, Loseblatt-Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; **von Münch**, Ingo / **Kunig**, Philip (Hg.): Grundgesetz-Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; **Pieper**, Hans-Gerd: Grundrechte, Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge: Münster; **Pieroth**, Bodo / **Schlink**, Bernhard: Grundrechte. Staatsrecht II, C. F. Müller Verlag: Heidelberg; **Sachs**, Michael (Hg.): Grundgesetz – Kommentar, Verlag C. H. Beck: München; **Schmidt-Bleibtreu**, Bruno / **Hofmann**, Hans / **Hopfauf**, Axel (Hg.): Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Luchterhand Verlag: Neuwied; **Stern**, Klaus / **Becker**, Florian (Hg.): Grundrechte-Kommentar, Heymanns Verlag: Köln.

Weiterführende Literatur zur Zusammenarbeit von Polizei, Nachrichtendiensten und Streitkräften:

Möllers, Martin H. W.: Die Verwaltung der öffentlichen Sicherheit – Organisation und Vernetzung, Frankfurt a.M. 2013; **Möllers**, Martin H. W.: Freiheit und (Un-)Sicherheit. 60 Jahre Bundespolizei, Schriften zur Bundespolizei, Band 13 (Arbeiten zu Studium und Praxis der Bundespolizei), Brühl 2012; **Möllers**, Martin H. W. / **van Ooyen**, Chr. Robert: Sicherheitsarchitektur des Bundes – aktuell, Schriften zur Bundespolizei, Band 14, Brühl 2013; **Böckenförde**, Stephan / **Gareis**, Sven Bernhard (Hrsg.): Deutsche Sicherheitspolitik, Opladen 2008, 2. Aufl. 2014.

Inhaltsverzeichnis:

Aufgabe 1 zur Übung der LV 14.12: ‚Keine Überprüfung der Rechtmäßigkeit‘	2
Aufgabe 2 zur Übung der LV 14.12: ‚Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand‘	5
Aufgabe 3 zur Übung der LV 14.12: ‚Warten auf den ‚richtigen‘ Richter‘	8
Aufgabe 4 zur Übung der LV 14.11: ‚Trennungsgebot‘	11
Aufgabe 5 zur Übung der LV 14.11: ‚Sicherheitsarchitektur‘	13
Aufgabe 6 zur Übung der LV 14.11: ‚Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum‘	15

Aufgabe 1 [GrR – „Keine Überprüfung der Rechtmäßigkeit“]:

(max. 70 Leistungspunkte)¹

Sachverhalt: Gegen PHK Huber (H) wird am 10. April von der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen gem. § 353b StGB eingeleitet. Nach Vernehmung einer Zeugin auf der zuständigen Polizeidienststelle wird am selben Tag durch die zuständigen Ermittlungsbeamten die Durchsuchung der von H alleine genutzten Privatwohnung wegen Gefahr im Verzug angeordnet sowie von 15:20 Uhr bis 16:00 Uhr, von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am nächsten Tag durchsucht. Das Vorliegen von Gefahr im Verzug wird im Protokoll nur durch einen formularmäßigen Hinweis festgehalten.

PHK Huber (H) erhebt gegen die Durchsuchung Beschwerde beim zuständigen Amtsgericht, um die Rechtswidrigkeit der Maßnahme feststellen zu lassen. Er vertritt die Auffassung, dass verfassungsrechtliche Anforderungen nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 103, 142) nicht erfüllt sind, zum Beispiel sei die Begründung für die Annahme von Gefahr im Verzug nicht erkennbar und die ordnungsgemäße Dokumentation von Gefahr im Verzug durch den zuständigen Beamten sei nicht erfolgt.

Der Richter am Amtsgericht verweigert die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme mit der Begründung, dass der Anfangsverdacht der Verletzung von Dienstgeheimnissen die Durchsuchung der Privatwohnung rechtfertige. Ein richterlicher Beschluss sei nicht erforderlich gewesen. Ob im Einzelfall Gefahr im Verzug vorliegt, entscheide der Beamte nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Durchsuchung habe sich mit deren Erledigung erübrigt. Daher weigert sich der Richter, die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Wohnungsdurchsuchung zu überprüfen.

Aufgabenstellung:

1. Nennen Sie ohne weitere Prüfung, aber in einschlägiger Reihenfolge, welche formellen und materiellen Grundrechte von PHK Huber (H) durch die Maßnahme des Richters am Amtsgericht tangiert sein könnten. (max. 7 LP)
2. Prüfen Sie gutachterlich jeweils den Grundrechtstatbestand aller hier in Betracht zu ziehenden *speziellen* Grundrechte. (max. 37 LP)
3. Erläutern Sie, wie im vorliegenden Fall das Individualinteresse des H an der Ausübung seiner Justizgrundrechte zu bewerten ist. (max. 10 LP)
4. Wenn das Innenministerium von Afghanistan die Bundesrepublik in Deutschland wegen einer Handlung eines Bundespolizisten im afghanischen Auslandseinsatz verklagen will, hat es dann auch Anspruch auf rechtliches Gehör? Beantworten Sie die Frage mit Blick auf Art. 19 Abs. 3 GG, indem Sie den persönlichen Schutzbereich logisch-konstruktiv prüfen, indem Sie davon ausgehen, dass der zuständige Richter sich weigert, das afghanische Innenministerium anzuhören. (max. 16 LP)

¹ Die Originaltexte sind downloadbar unter www.Möllers.info. Fachinformation zum Thema in: Möllers (Hg.), Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl., München 2010 mit weiteren Literaturnachweisen zu den Stichworten; fachliche Suchmaschine unter www.JBÖS.de/suche/.

Musterlösung:

- 7 1. Nennen Sie ohne weitere Prüfung, aber in einschlägiger Reihenfolge, welche formellen und materiellen Grundrechte von PHK Huber (H) durch die Maßnahme des Richters am Amtsgericht tangiert sein könnten.

In Betracht kommen die Rechtsweegegarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG, der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG sowie als Auffanggrundrecht die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG.²

Hinweis: Für jedes richtige Grundrecht sind 2 LP vorgesehen; für die richtige Reihenfolge 1 LP; falsche Grundrechte (z. B. Art. 13 Abs. 1 GG) bleiben hier in der Bewertung unbeachtet (s. aber 2.).

- 37 2. Prüfen Sie gutachterlich jeweils den Grundrechtstatbestand aller hier in Betracht zu ziehenden speziellen Grundrechte.

a. Art. 19 Abs. 4 GG: Rechtsweegegarantie

- (3) Durch die Verweigerung der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme durch den Richter am Amtsgericht könnte der Grundrechtstatbestand der Rechtsweegegarantie des H gemäß Art. 19 Abs. 4 GG erfüllt worden sein. Dann müssten der persönliche und sachliche Schutzbereich des Grundrechts betroffen sein.

- (4) Art. 19 Abs. 4 GG ist ein Menschenrecht. Die Rechtsweegegarantie gilt daher für alle natürlichen Personen, unabhängig davon, ob es Deutsche, Ausländer oder Staatenlose sind, und somit auch für PHK H. Da ihm die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme verweigert wurde, ist der persönliche Schutzbereich betroffen.

- (10) Schutzgut des Art. 19 Abs. 4 GG ist die Eröffnung des Rechtsweges zu den Gerichten bei Verletzungen subjektiver Rechte durch die öffentliche Gewalt. Die Durchsuchung der Privatwohnung verletzt garantierte Freiheitsrechte aus Art. 13 Abs. 1 GG und damit subjektive Rechte von PHK H. Die Durchsuchung erfolgte durch eine Polizeibehörde. Als vollziehende Gewalt ist sie Bestandteil der öffentlichen Gewalt. Da der Richter am Amtsgericht die Eröffnung des Rechtswegs zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Durchsuchung verweigerte, ist der sachliche Schutzbereich betroffen.

- (2) Durch die unterlassene Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist der Grundrechtstatbestand der Rechtsweegegarantie des H nach Art. 19 Abs. 4 GG erfüllt worden.

b. Art. 103 Abs. 1 GG: Anspruch auf rechtliches Gehör

- (2) Durch die Verweigerung der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme durch den Richter am Amtsgericht könnte der Grundrechtstatbestand des Anspruchs auf rechtliches Gehör des H gemäß Art. 103 Abs. 1 GG erfüllt worden sein. Dann müssten der persönliche und sachliche Schutzbereich des Grundrechts betroffen sein.

- (4) Art. 103 Abs. 1 GG ist ein Menschenrecht. Rechtliches Gehör gilt daher für alle natürlichen Personen, unabhängig davon, ob es Deutsche, Ausländer oder Staatenlose sind und somit auch für PHK H. Da ihm die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme verweigert wurde, ist der persönliche Schutzbereich betroffen.

Hinweis: Wer darauf verweist, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör zu den Justizgrundrechten gehört, die Wesensmerkmal des Rechtsstaatsprinzips sind (s. u. 4.), erhält ebenfalls die LP.

- (10) Schutzgut des Art. 103 Abs. 1 GG ist die Garantie, dass Beteiligte an einem gerichtlichen Verfahren Gelegenheit erhalten, sich zu dem zu Grunde liegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern sowie dass diese Äußerungen zur Kenntnis genommen und berücksichtigt werden. PHK H hat verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Durchsuchung aufgrund von Gefahr im Verzug vorgebracht und dies mit geltenden verfassungsrechtlichen Anforderungen begründet. Das Gericht hat sich nicht erkennbar mit diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen befasst. Es ist zu vermuten, dass die verfassungsrechtlichen Bedenken von H nicht zur Kenntnis genommen wurden. Damit ist der sachliche Schutzbereich betroffen.

- (2) Durch die unterlassene Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist der Grundrechtstatbestand des Anspruchs auf rechtliches Gehör des H nach Art. 103 Abs. 1 GG erfüllt worden.

Hinweis: Da nur spezielle Grundrechte nachgefragt sind, entfällt Art. 2 Abs. 1 GG als „nicht gefragt“. Art. 13 GG betrifft nicht die Maßnahme des Richters und ist ausdrücklich falsch! Eine Bepunktung kann dafür auch nicht im Rahmen eines „Folgefehlers“ aus 1. erfolgen. Vielmehr sind dafür 2 LP insgesamt abzuziehen!

- 10 3. Erläutern Sie, wie im vorliegenden Fall das Individualinteresse des H an der Ausübung seiner Justizgrundrechte zu bewerten ist.

Das Individualinteresse an der Ausübung der Justizgrundrechte ist für den betroffenen H grundsätzlich hoch. Denn die Justizgrundrechte sind die Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG. Je tiefgreifender durch Maßnahmen der öffentlichen Gewalt in die verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsrechte eingegriffen wird, desto größer ist auch das Interesse der Betroffenen, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme einer gerichtlichen Überprüfung zu unterzie-

2 Denn eine unzulässige Verkürzung des Rechtsschutzes des Justizgewähranspruchs aus Art. 20 Abs. 3 GG kann jedenfalls über Art. 2 Abs. 1 GG geltend gemacht werden, wenn die Spezialregelung des Art. 19 Abs. 4 GG nicht greift: BVerfGE 69, 381 (385); 78, 123 (126); vgl. auch Jarass, Hans D.; in: Jarass / Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 10. Aufl., München 2009, Art. 20 GG, Rn. 91.

hen. Da die Rechtsweegegarantie und der Anspruch auf rechtliches Gehör im Sachverhalt innerhalb des Schutzbereichs des Grundrechts durch H ausgeübt werden, ist das Individualinteresse von H an der Ausübung dieser Rechte als sehr hoch zu gewichten. Dies ist auch dann anzunehmen, wenn H nur ein Beweisverwertungsverbot anstrebt, da nämlich nur dann rechtsstaatlich ermittelt wird, wenn Beweise auch rechtmäßig, also in einem fairen Verfahren, erhoben werden.

- 16 4. Wenn das Innenministerium von Afghanistan die Bundesrepublik in Deutschland auf Schadensersatz wegen einer Handlung eines Bundespolizisten im afghanischen Auslandseinsatz verklagen will, hat es dann auch Anspruch auf rechtliches Gehör? Beantworten Sie die Frage mit Blick auf Art. 19 Abs. 3 GG, indem Sie den persönlichen Schutzbereich logisch-konstruktiv prüfen.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist ein Menschenrecht und gilt daher für alle natürlichen Personen. Das Innenministerium von Afghanistan ist aber keine natürliche Person. Jedoch gelten die Grundrechte nach Art. 19 Abs. 3 GG auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Da auch juristische Personen rechtliches Gehör beanspruchen, ist das Grundrecht seinem Wesen nach auf sie anwendbar. Aber Art. 19 Abs. 3 GG gilt nur für inländische Personenvereinigungen, die zudem grundsätzlich auch privat sein müssen, weil die Grundrechte allgemein Abwehrrechte des Bürgers gegen Maßnahmen des Staates darstellen. Daher kann das Innenministerium von Afghanistan nach Art. 19 Abs. 3 GG keine Grundrechte in Anspruch nehmen.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG gehört zu den Justizgrundrechten, die Wesensmerkmal des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 GG sind. Daher haben alle an einem Gerichtsverfahren Beteiligten, insbesondere die Prozessparteien, im Strafverfahren der Angeklagte, Anspruch auf rechtliches Gehör. Als Grundrechtsträger können hier dementsprechend auch sein: Ausländer und Staatenlose, ausländische juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, ausländische nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und auch der Staat einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Somit hätte das Innenministerium von Afghanistan nach Art. 20 Abs. 3 GG einen Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

Aufgabe 2 [GrR – „Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“]:

(max. 34 Leistungspunkte)

Sachverhalt: Im österreichischen Salzburg ist die Hochbaugesellschaft mbH ansässig. Sie wickelt ein Geschäft ab mit der Zement AG, die in München ihren Sitz hat. Wegen Differenzen bei der Vertragsauslegung wird vor dem Landgericht in München ein Zivilgerichtsverfahren eröffnet, bei dem sich die Hochbaugesellschaft mbH durch ihren Geschäftsführer (G) vertreten lässt. Bei seiner Anreise nach München wird G von Beamten der Bundespolizei auf Grund eines anonymen Hinweises irrtümlich zunächst vorläufig festgenommen und – ohne einem Richter vorgeführt worden zu sein – erst nach Sachverhaltsaufklärung rund sechs Stunden später wieder auf freien Fuß gesetzt. Dadurch versäumt G seinen Gerichtstermin, den er für die Hochbaugesellschaft mbH wahrnehmen wollte, sodass gegen diese ein Versäumnisurteil ergeht. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der Hochbaugesellschaft mbH aus Salzburg durch die Zivilkammer am LG München mit dem Hinweis verwehrt, dass eine zusätzliche mündliche Verhandlung wegen Überlastung des Gerichts zeitlich nicht mehr machbar sei.

Aufgabenstellung:

1. Welches Grundrecht könnte durch die Maßnahme der Bundespolizei gegen G betroffen sein? Nennen Sie – ohne weitere Prüfung – das einschlägigste Grundrecht, das verletzt sein könnte. (max. 4 LP)
2. Prüfen Sie den Grundrechtstatbestand des einschlägigsten Grundrechts, das betroffen sein könnte, weil G vorläufig festgenommen und – ohne einem Richter vorgeführt worden zu sein – erst nach rund sechs Stunden wieder freigegeben ist. (max. 12 LP)
3. Welches Grundrecht könnte durch die Maßnahme der Zivilkammer am LG München gegen die Hochbaugesellschaft mbH betroffen sein? Nennen Sie – ohne weitere Prüfung – das einschlägigste Grundrecht, das verletzt sein könnte. (max. 2 LP)
4. Ist der sachliche Schutzbereich des Art. 103 Abs. 1 GG bei der Maßnahme der Zivilkammer am LG München gegen die Hochbaugesellschaft mbH betroffen? Beantworten Sie *gutachterlich* die Frage. (max. 5 LP)
5. Beantworten Sie in einem Satz – ohne gutachterliche Prüfung – die Frage, ob durch die Maßnahme der Bundespolizei gegen G auch der Grundrechtstatbestand des Art. 103 Abs. 1 GG erfüllt gewesen sein könnte. (max. 2 LP)
6. Ist die Hochbaugesellschaft mbH bei der Maßnahme der Zivilkammer am LG München überhaupt Grundrechtsträgerin des in der 3. Aufgabenstellung gefundenen Grundrechts? Beantworten Sie *gutachterlich* die Frage, indem Sie den persönlichen Schutzbereich prüfen. (max. 9 LP)

Musterlösung:

- 4 1. Welches Grundrecht könnte durch die Maßnahme der Bundespolizei gegen G betroffen sein? Nennen Sie – ohne weitere Prüfung – das einschlägigste Grundrecht, das verletzt sein könnte.

Einschlägigstes Grundrecht durch die Maßnahme der Bundespolizei gegen G sind die Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. Art. 104 Abs. 2 GG.

- 12 2. Prüfen Sie den Grundrechtstatbestand des einschlägigsten Grundrechts, das betroffen sein könnte, weil G vorläufig festgenommen wurde und – ohne einem Richter vorgeführt worden zu sein – erst nach rund sechs Stunden wieder freigekommen ist.

Dadurch, dass G vorläufig festgenommen wurde und – ohne einem Richter vorgeführt worden zu sein – erst nach rund sechs Stunden wieder freigekommen ist, könnte der Grundrechtstatbestand der Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. Art. 104 Abs. 2 GG erfüllt worden sein. Dann müssten der persönliche und sachliche Schutzbereich betroffen sein.

- (4) Die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG sowie die Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug nach Art. 104 Abs. 2 GG sind höchstpersönliche Menschenrechte, die für alle natürlichen Personen gelten und somit auch für G. Da er ohne Richterentscheidung sechs Stunden festgehalten wurde, ist der persönliche Schutzbereich betroffen.
- (6) Schutzgut der Freiheit der Person ist die körperliche Bewegungsfreiheit, insbesondere den Aufenthaltsort verlassen zu können. Schutzgut der Rechtsgarantien nach Art. 104 Abs. 2 GG ist die Verhinderung willkürlicher Freiheitsentziehungen. Dadurch, dass G sechs Stunden festgehalten und in seiner körperlichen Bewegungsfreiheit tangiert wurde, da er seinen Aufenthaltsort nicht mehr verlassen konnte, sowie dass er nicht einem gesetzlichen Richter vorgeführt worden war, der über die Festnahme zu entscheiden gehabt hätte, ist der sachliche Schutzbereich betroffen.
- (2) Dadurch, dass G vorläufig festgenommen wurde und – ohne einem Richter vorgeführt worden zu sein – erst nach rund sechs Stunden wieder freigekommen ist, ist der Grundrechtstatbestand der Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. Art. 104 Abs. 2 GG erfüllt worden.

- 2 3. Welches Grundrecht könnte durch die Maßnahme der Zivilkammer am LG München gegen die Hochbaugesellschaft mbH betroffen sein? Nennen Sie – ohne weitere Prüfung – das einschlägigste Grundrecht, das verletzt sein könnte.

Einschlägigstes Grundrecht durch die Maßnahme der Zivilkammer am LG München gegen die Hochbaugesellschaft mbH ist der Anspruch auf richterliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

- 5 4. Ist der sachliche Schutzbereich des einschlägigsten Grundrechts bei der Maßnahme der Zivilkammer am LG München gegen die Hochbaugesellschaft mbH betroffen? Beantworten Sie *gutachterlich* die Frage.

Schutzgut des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist die Garantie, dass Beteiligte an einem gerichtlichen Verfahren die Gelegenheit erhalten, sich zu dem zu Grunde liegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern. Da sich die Zivilkammer weigert, den Vertreter der Hochbaugesellschaft mbH nochmals anzuhören, und ihre vor der Anhörung getroffene Entscheidung (Versäumnisurteil) beibehalten will, ist der sachliche Schutzbereich des Art. 103 Abs. 1 GG betroffen.

- 2 5. Beantworten Sie in einem Satz – ohne gutachterliche Prüfung – die Frage, ob durch die Maßnahme der Bundespolizei gegen G auch der Grundrechtstatbestand des Art. 103 Abs. 1 GG erfüllt gewesen sein könnte.

Der sachliche Schutzbereich ist nicht betroffen, da die Polizei nicht Gericht, sondern Exekutive ist. Nur ein Gericht kann den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzen.

- 18 6. Ist die Hochbaugesellschaft mbH bei der Maßnahme der Zivilkammer am LG München überhaupt Grundrechtsträgerin des in der 3. Aufgabenstellung gefundenen Grundrechts? Beantworten Sie *gutachterlich* die Frage.

- (4) Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG ist ein Menschenrecht. Grundrechtsträger sind damit jedenfalls alle natürlichen Personen, unabhängig davon, ob sie Deutsche, Ausländer oder Staatenlose sind. Die Hochbaugesellschaft mbH ist aber keine natürliche Person.
- (4) Nach Art. 19 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Da auch juristische Personen Partei vor Gericht sind – wie am hier in Rede stehenden Verfahren ersichtlich –, ist der Anspruch auf rechtliches Gehör dem Wesen nach auch auf juristische Personen anwendbar.
- (6) Unter dem Begriff der „juristischen Personen“ sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich nur private Personenvereinigungen zu verstehen, da der Staat nicht gleichzeitig Berechtigter und Adressat der Grundrechte sein kann.³ Die Hochbaugesellschaft mbH ist eine solche private Personenvereinigung. Die Hochbaugesellschaft mbH müsste außerdem inländisch sein. Denn Art. 19 Abs. 3 GG erfordert grundsätzlich, dass die privaten Personenvereini-

³ So BVerfGE 21, 362 (370); vgl. auch BVerfGE 75, 192 (196); 81, 310 (334) st. Rspr.

gungen ihren Sitz im Inland haben. Die Hochbaugesellschaft mbH hat jedoch ihren Sitz in Österreich, sodass sie nach Art. 19 Abs. 3 GG keine Grundrechtsträgerin ist.

- (4) Der Anspruch auf rechtliches Gehör gehört aber zu den Justizgrundrechten, die Wesensmerkmal des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 GG sind. Art. 103 Abs. 1 GG will jedem die Möglichkeit geben, sich in einem Prozess mit rechtlichen und tatsächlichen Argumenten zu behaupten. Dadurch soll verhindert werden, dass mit den Menschen „kurzer Prozess“ gemacht wird. Daher haben alle an einem Gerichtsverfahren Beteiligten Anspruch auf rechtliches Gehör, weil sonst der Rechtsstaat nicht funktionieren würde. Als Grundrechtsträger können hier dementsprechend auch sein: Ausländer und Staatenlose, ausländische juristische Personen des Privatrechts, ausländische nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und auch der Staat einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Aufgabe 3 [SVR – „Warten auf den ‚richtigen‘ Richter“]:

(max. 55 Leistungspunkte)

Sachverhalt: PHK Fahnder (F) sucht seit Längerem nach dem Täter, der seit Monaten in seinem Revier Eisenbahnwaggons und Häuserwände mit sexistischem Graffiti beschmiert. Als zwei seiner Mitarbeiter Werner Schötteldreier (S) abends um 22:00 Uhr festnehmen, der aus dem Bahnhofssupermarkt drei Dosen Sprühfarbe gestohlen hat und dabei auf frischer Tat ertappt worden war, glaubt F, dass S sein gesuchter Graffiti-Täter ist. Nach dessen Vernehmung auf der Polizeidienststelle, bei der S den Diebstahl zugibt, aber immer wieder seine Unschuld an den „Schmierereien“ beteuert, will F den S dem Haftrichter vorführen. Dabei stellt F fest, dass nächtlichen Notdienst der Familienrichter Müller hat, der auf der Dienststelle als zu „täterfreundlich“ angesehen wird. Da in rund fünf Stunden die als durchgreifende Strafrichterin bekannte Frau Dr. Schobel-Block ihren Dienst antreten wird, die insbesondere gegen Graffiti-Sprayer Wut hat, weil auch ihr eigenes Haus häufiger mit Graffiti besprüht wird, sperrt F den S gegen seinen Willen für fünf Stunden in die Gewahrsamszelle, um ihn später der Strafrichterin vorzuführen. Nur so erscheint dem F der Fahndungserfolg auch gesichert.

Aufgabenstellung:

1. Welche Justizgrundrechte könnten dadurch betroffen sein, dass F den S für fünf Stunden in die Gewahrsamszelle einsperrt, um auf die Strafrichterin zu warten? Nennen Sie – ohne weitere Prüfung – alle Justizgrundrechte, die verletzt sein könnten. (max. 6 LP)
2. Prüfen Sie die Grundrechtstatbestände aller Justizgrundrechte, die betroffen sein könnten, weil F den S für fünf Stunden in die Gewahrsamszelle einsperrt, um auf die Strafrichterin zu warten. (max. 26 LP)
3. Stellen Sie fest, ob die Maßnahme des F gegen S intensiv war. (max. 5 LP)
4. Stellen Sie fest, wie das Gemeinwohlinteresse an der Maßnahme des F gegen S gewichtet werden muss, wenn davon ausgegangen werden kann, dass Familienrichter Müller den S mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf freien Fuß gesetzt hätte, die Strafrichterin Dr. Schobel-Block aber nicht. (max. 10 LP)
5. Stellen Sie das Individualinteresse des S an seinen Justizgrundrechten fest und geben Sie eine abschließende Beurteilung ab, ob die Maßnahme des F verfassungsgemäß oder nicht war. (max. 8 LP)

Musterlösung:

- 6 1. Welche Justizgrundrechte könnten dadurch betroffen sein, dass F den S für fünf Stunden in die Gewahrsamszelle einsperrt, um auf die Strafrichterin zu warten? Nennen Sie – ohne weitere Prüfung – alle Justizgrundrechte, die verletzt sein könnten.

In Betracht kommen die Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. Art. 104 Abs. 2 GG sowie das Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

Hinweis: Für jeden richtig genannten Artikel sind jeweils 2 LP zu vergeben. Für falsche Grundrechte ist jeweils 1 LP abzuziehen.

- 26 2. Prüfen Sie die Grundrechtstatbestände aller Justizgrundrechte, die betroffen sein könnten, weil F den S für fünf Stunden in die Gewahrsamszelle einsperrt, um auf die Strafrichterin zu warten.

- (12) a. *Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. Art. 104 Abs. 2 GG*

Dadurch, dass S vorläufig festgenommen wurde und rund fünf Stunden ohne Richterbeschluss in Gewahrsam bleiben musste, könnte der Grundrechtstatbestand der Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. Art. 104 Abs. 2 GG erfüllt worden sein. Dann müssten der persönliche und sachliche Schutzbereich betroffen sein.

- (4) Die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG sowie die Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug nach Art. 104 Abs. 2 GG sind höchstpersönliche Menschenrechte, die für alle natürlichen Personen gelten und somit auch für S. Da er ohne Richterentscheidung fünf Stunden festgehalten wurde, ist der persönliche Schutzbereich betroffen.

- (6) Schutzgut der Freiheit der Person ist die körperliche Bewegungsfreiheit, insbesondere den Aufenthaltsort verlassen zu können. Schutzgut der Rechtsgarantien nach Art. 104 Abs. 2 GG ist die Verhinderung willkürlicher Freiheitsentziehungen. Dadurch, dass S fünf Stunden festgehalten und in seiner körperlichen Bewegungsfreiheit tangiert wurde, da er seinen Aufenthaltsort nicht mehr verlassen konnte, sowie dass er nicht seinem gesetzlichen Richter vorgeführt worden war, der über die Festnahme zu entscheiden gehabt hätte, ist der sachliche Schutzbereich betroffen.

- (2) Dadurch, dass S vorläufig festgenommen wurde und rund fünf Stunden ohne Richterbeschluss in Gewahrsam bleiben musste, ist der Grundrechtstatbestand der Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. Art. 104 Abs. 2 GG erfüllt worden.

- (14) b. *Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG*

Dadurch, dass S vorläufig festgenommen wurde und nicht dem zuständigen Familienrichter Müller sondern der Strafrichter Dr. Schobel-Block rund fünf Stunden später vorgeführt wurde, könnte der Grundrechtstatbestand des Rechts auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG erfüllt worden sein. Dann müssten der persönliche und sachliche Schutzbereich betroffen sein.

- (4) Das Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist ein Menschenrecht. Es gilt daher für alle natürlichen Personen und somit auch für S. Da er nicht seinem gesetzlichen Richter vorgeführt wurde, sondern fünf Stunden später einem anderen Gericht, ist der persönliche Schutzbereich betroffen.

- (8) Schutzgut ist die Verhinderung der Manipulation und der sachfremden Einflussnahme auf die Justiz, insbesondere durch die vollziehende Gewalt. Gewährleistet werden soll das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Allgemeinheit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte. Dabei umfasst das Gebot, niemanden seinem gesetzlichen Richter zu entziehen, auch den im Einzelfall zuständigen Richter. Dies war zum Zeitpunkt der Festnahme nach dem Geschäftsverteilungsplan Familienrichter Müller. Dadurch, dass S fünf Stunden später einem anderen Gericht, nämlich der Strafrichter Dr. Schobel-Block vorgeführt wurde, hat F als Organ der vollziehenden Gewalt die Justiz manipuliert, sodass der sachliche Schutzbereich betroffen ist.

- (2) Dadurch, dass S vorläufig festgenommen wurde und nicht dem zuständigen Familienrichter Müller sondern der Strafrichter Dr. Schobel-Block rund fünf Stunden später vorgeführt wurde, ist der Grundrechtstatbestand des Rechts auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG erfüllt worden.

- 5 3. Stellen Sie gutachtlich fest, ob die Maßnahme des F gegen S intensiv war.

F hat den S in die Gewahrsamszelle gesperrt, um dessen Freilassung durch Familienrichter Müller zu verhindern. Dadurch hat S nicht nur fünf Stunden Wartezeit in Gewahrsam verbracht, sondern lief darüber hinaus Gefahr, durch die Strafrichter, die insbesondere gegen Graffiti-Sprayer Wut hat, weil auch ihr eigenes Haus häufiger mit Graffiti besprüht wird, über diese fünf Stunden hinaus weiter in Gewahrsam bleiben zu müssen. Deshalb muss die Maßnahme des F gegen S als für F intensiv eingestuft werden.

10

4. Stellen Sie gutachtlich fest, wie das Gemeinwohlinteresse an der Maßnahme des F gegen S gewichtet werden muss, wenn davon ausgegangen werden kann, dass Familienrichter Müller den S mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf freien Fuß gesetzt hätte, die Strafrichterin Dr. Schobel-Block aber nicht.

Grundsätzlich ist das Gemeinwohlinteresse an der Verfolgung von Straftaten als hoch anzusehen. Das ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip der §§ 152 Abs. 2, 163 StPO. Im Einzelfall richtet sich das Gemeinwohlinteresse nach der Schwere der Tat und der Intensität der Maßnahme. Das Beschmieren der Wände von Eisenbahnwaggons und Hauswänden erfüllt mehrere Straftatbestände im Bereich der Sachbeschädigung. Ferner kommt hier durch die sexistischen Graffitis auch noch eine Jugendgefährdung hinzu, sodass grundsätzlich die Strafverfolgung in diesem Fall von hohem Gemeinwohlinteresse sein könnte. Allerdings war die Maßnahme des F – wie oben geprüft – intensiv. Gerade im Bereich der Justizgrundrechte ist festzuhalten, dass diese ein rechtsstaatliches Verfahren, das Rechtssicherheit und Rechtsfrieden beinhaltet, gewährleisten soll. Genau daran scheitert es aber, wenn einzelne Polizeibeamte die Justiz manipulieren, um ihnen genehme Richterinnen oder Richter im Einzelfall tätig werden zu lassen. Da jeder Bürger und jede Bürgerin von einer solchen Vorgehensweise ebenfalls betroffen sein könnte, kann ein hohes Gemeinwohlinteresse an dieser Maßnahme des F gegen S nicht ausgemacht werden, zumal S erkennungsdienstlich erfasst ist und bei schuldhaftem Verhalten mit Strafe zu rechnen gehabt hätte, auch wenn er zunächst von Familienrichter Müller auf freien Fuß gesetzt worden wäre. Damit muss das Gemeinwohlinteresse an dieser Manipulationsmaßnahme des F als gering eingestuft werden.

8

5. Stellen Sie gutachtlich das Individualinteresse des S an seinen Justizgrundrechten fest und geben Sie eine abschließende Beurteilung ab, ob die Maßnahme des F verfassungsgemäß oder nicht war.

Grundsätzlich ist das Individualinteresse des S an seinen Justizgrundrechten als hoch anzusehen, da diese ein faires Verfahren garantieren sollen. S wollte sich nicht der gerechten Strafe entziehen, da er den Diebstahl der Farbdosen zugab und nur abstritt, die Graffiti-Schmierereien begangen zu haben. Unabhängig davon hat F einen Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren, das einschließt, dass er dem für ihn zuständigen Richter vorgeführt wird. Dies wurde ihm aber rechtswidrig versagt, sodass das Individualinteresse des S an seinen Justizgrundrechten als hoch angesehen werden muss. Daraus ergibt sich insgesamt, dass die Justizgrundrechte dem durch die Manipulationen des F verletzten Rechtsstaatsprinzip vorgehen, sodass die Maßnahme des F verfassungswidrig war.

Aufgabe 4 [POL – „Trennungsgebot“]:

(max. 25 Leistungspunkte)

Grundlage für die Bearbeitung der folgenden Aufgabenstellungen ist der nachstehende Auszug aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion Die Linken im Deutschen Bundestag.⁴

„[...]“

1. Zur Einrichtung und Zielsetzung des Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus

Das Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus (GAR) wurde auf Initiative des Bundesministers des Innern am 16. Dezember 2011, also bereits wenige Wochen nach der Aufdeckung der rechtsterroristischen Mordserie des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ (NSU), in Betrieb genommen, um – in Anlehnung an die Erfahrungen, die mit dem Gemeinsamen Terrorismus- Abwehrzentrum (GTAZ) bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus gewonnen wurden – die Kooperation und Koordination der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern bei der Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität – rechts (PMK-rechts) bzw. des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus nachhaltig zu verbessern. Auch die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) hatte auf ihrer 193. Sitzung (8./9. Dezember 2011) die Einrichtung des GAR ausdrücklich begrüßt und die Notwendigkeit der Beteiligung der Länder am GAR gesehen. Bei dem GAR handelt es sich nicht um eine neu geschaffene Behörde, sondern um eine behördenübergreifende Kooperationsplattform der mit der Bekämpfung der PMK-rechts bzw. des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus befassten Behörden in Bund und Ländern. Derzeit wirken im GAR insgesamt 39 Behörden von Bund und Ländern einschließlich Europol mit.

Das GAR bildet das Herzstück eines zehn Punkte umfassenden Maßnahmenpakets, das der Bundesminister des Innern bereits am 18. November 2011 mit dem Ziel vorgestellt hatte, künftig diejenigen Defizite bei der Zusammenarbeit der deutschen Sicherheitsbehörden abzustellen, die dazu beigetragen hatten, dass eine rechte Terrororganisation wie der NSU jahrelang unentdeckt aus dem Untergrund heraus schwerste Verbrechen begehen konnte. Während die Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Bekämpfung der PMK-rechts bzw. des Rechtsextremismus in der Vergangenheit eher dezentral gearbeitet und ihre Erkenntnisse einzelfallbezogen ausgetauscht haben, besteht im GAR nunmehr ein institutioneller Rahmen, in dem zum einen der Informationsaustausch zwischen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden, zum anderen die Kooperation zwischen Bundes- und Landesbehörden nachhaltig gestärkt und verbessert werden. Zielsetzung des GAR ist daher eine vertrauensvollere, engere und verstetigte Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in horizontaler und vertikaler Hinsicht auf der Grundlage eines optimierten Informationsflusses, der eine zeitgerechtere und engere Abstimmung von Bekämpfungsmaßnahmen im Bereich der PMK-rechts bzw. des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus ermöglichen soll.

2. Zum verfassungsrechtlich relevanten Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten

Die Ansicht der Fragesteller, wonach durch die institutionalisierte Zusammenarbeit von polizeilichen und nachrichtendienstlichen Behörden im GAR das Trennungsgebot unterlaufen werde, da kein anlass- und einzelfallbezogener gefahrenabhängiger, sondern ein anlassloser Erkenntnisaustausch stattfindet, wird von der Bundesregierung nicht geteilt.“

Aufgabenstellung:

1. Begründen Sie in wenigen Sätzen die Auffassung der Bundesregierung, das Gemeinsame Abwehrzentrum Rechtsextremismus (GAR) verstoße nicht gegen das Trennungsgebot. (max. 15 LP)
2. Stellen Sie kurz dar, welche Zielsetzungen und Funktionen das Gemeinsame Abwehrzentrum Rechtsextremismus (GAR) erfüllen soll. (max. 10 LP)

⁴ Aus: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Heidrun Dittrich, Jens Petermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/10393 – vom 31.08.2012; in: BT-Drs. 17/10585, S. 2-3.

Musterlösung:

- 15 1. Begründen Sie in wenigen Sätzen die Auffassung der Bundesregierung, das Gemeinsame Abwehrzentrum Rechtsextremismus (GAR) verstoße nicht gegen das Trennungsgebot.

Bei der Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten werden die zentralen Inhalte des Trennungsgebotes beachtet.

Das GAR stellt insgesamt keine Behörde dar, denn es fehlt eine gesetzliche Grundlage, die dem GAR konkrete Aufgaben und Befugnisse zuweist, sodass Polizei und Nachrichtendienste Aufgaben und Befugnisse nach ihren Spezialgesetzen wahrnehmen. Die organisatorische Trennung innerhalb des GAR wird durch die Einrichtung zweier getrennter Lage- und Analysestellen, dem PIAS und dem NIAS, sichergestellt.

Der angestrebte Informationsaustausch hat ausschließlich über die Rechtsextremismusdatei (RED) zu erfolgen. Hierbei sind neben den speziellen Verwendungsregeln dieser Datei auch die allgemein gültigen Datenübermittlungsregelungen zwischen Behörden zu beachten. Damit erfolgt kein ungehinderter Datenaustausch.

- 10 2. Stellen Sie kurz dar, welche Zielsetzungen und Funktionen das Gemeinsame Abwehrzentrum Rechtsextremismus (GAR) erfüllen soll.

Das GAR soll zum Abbau von Defiziten bei der Zusammenarbeit zwischen den deutschen Sicherheitsbehörden beitragen. Es ermöglicht eine engere und kontinuierliche Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf vertikaler und horizontaler Ebene. In diesem Zusammenhang ermöglicht das GAR eine bessere Kooperation und Koordination der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern. Einerseits wird der Informationsaustausch zwischen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden verbessert sowie optimiert, da dieser nicht mehr nur einzelfallbezogen erfolgt, und andererseits eine engere Abstimmung von Bekämpfungsmaßnahmen möglich wird.

Aufgabe 5 [POL – „Sicherheitsarchitektur“]:

(max. 25 Leistungspunkte)

Grundlage für die Bearbeitung der folgenden Aufgabenstellungen ist der nachstehende Auszug aus einem Vortrag des namhaften Experten für Sicherheitspolitik, Professor Dr. Hans Jürgen Lange:⁵

„Mit dem Ziel einer grundlegenden Veränderung sind verschiedene Aspekte verbunden. Es geht darum, Polizei und Nachrichtendienste stärker zusammenzufassen, den Katastrophenschutz in das System der inneren Sicherheit einzubeziehen, private Sicherheitsdienste und Dienstleistungen stärker zu berücksichtigen, dem Militär neue Aufgaben zu übertragen und insgesamt die Aufgabenstruktur im Bereich der Sicherheit zu verändern. Bei dieser Argumentation fällt die zentralistische Ausrichtung auf: Das Konzept basiert auf der Vorstellung, dass man den neuen Herausforderungen nur dann gerecht werden kann, wenn alle Kompetenzen auf der staatlichen Ebene gebündelt werden. [...]. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Befürworter eines umfassenden Umbaus des Sicherheitssystems in der Bundesrepublik Deutschland erhebliches Vertrauen in eine Großorganisation mit zentralen Strukturen setzen.

Auch der ehemalige Innenminister Schily (SPD) hat diesen groß angelegten Systemumbau vehement vorangetrieben. Es ist also keineswegs so, dass man in dieser Frage die Auffassungen politisch eindeutig zuordnen kann: dass man etwa sagen könnte, die Konservativen wirken verschärfend, Rot-Grün tritt für Bürgerrechte und als Mahner auf. Vielmehr wurden unter der rot-grünen Regierung im Sicherheitssystem weitgehende Veränderungen vorgenommen – auch wenn man natürlich fairerweise sagen muss, dass in diese Zeit der 11. September fiel, mit allen damit verbundenen Folgeerscheinungen. Sehr augenfällig zeigen sich die gravierenden Veränderungen im Bereich des Bundesgrenzschutzes, der in Bundespolizei umbenannt wurde. Natürlich könnte man sagen, das sei nur ein Wort, ein neuer Begriff. Für eine Namensänderung sprach sicherlich, dass der Begriff des „Bundesgrenzschutzes“ durch die europäische Entwicklung überholt war. Dennoch handelt es sich dabei aus meiner Sicht um ein gutes Beispiel für diese grundlegende Veränderung des Sicherheitssystems. Wir können verfolgen, wie über Jahre allmählich eine Bundesbehörde ausgebaut wird. Ich bin davon überzeugt, dass diese Entwicklung unter Otto Schily vorgedacht war: Die Bundespolizei wurde damals so angelegt, dass das Bundeskriminalamt künftig integriert und so eine einzige Großbehörde aufgebaut werden sollte. Wie sich die jetzige Regierung in dieser Frage verhält, ist bislang noch unklar. Im Moment wird diese Verbindung nicht aktiv vorangetrieben. Aber die Tendenz wurde ganz klar vorgegeben: Es soll eine große Bundespolizei entstehen und das Bundeskriminalamt ist auf die Funktion einer Spezialbehörde für die internationale Form der polizeilichen Zusammenarbeit zu konzentrieren. Dann könnte man beispielsweise den Kriminalitätsermittlungsbereich mit den Aufgaben des Bundesgrenzschutzes zusammenlegen. Ich denke, dieses Beispiel ist symptomatisch für die gesamte Tendenz.

In den 1990er-Jahren wurde der Bundesgrenzschutz neu organisiert. Dabei übernahm er die Bahnpolizei und somit die Aufgaben des Fahndungsdienstes. Dieser Schritt war die Keimzelle dafür, dass dem Bundesgrenzschutz zunehmend mehr Aufgaben in der Kriminalitätsermittlung überantwortet wurden. Das hatte zur Folge, dass die Bundespolizei in diesem Aufgabenbereich sehr stark in die Fläche gegangen und gewachsen ist. Ich möchte damit nicht sagen, dass die Bundespolizei diese Aufgaben nicht so gut erfüllen kann wie die Landespolizei. Der entscheidende Punkt ist vielmehr, dass die Bundespolizei früher eine Spezialpolizei war – ähnlich wie das Bundeskriminalamt – und im Zuge der skizzierten Entwicklung zunehmend eine allgemeine Polizeikompetenz des Bundes begründet worden ist. Die Folge davon sind vielfältige Aufgabenüberschneidungen mit den Länderpolizeien.“

Aufgabenstellung:

1. Stellen Sie kurz dar, welche *allgemeine* Entwicklung nach Auffassung des Autors durch Veränderungen im „Sicherheitssystem“ sowie durch die Diskussion um eine neue „Sicherheitsarchitektur“ erkennbar sein soll und womit er diese begründet. (max. 15 LP)
2. Im Zusammenhang mit der Bundespolizei spricht der Autor von „Spezialpolizei“. Erläutern Sie kurz, was darunter zu verstehen ist und welches Verständnis von Sonderpolizei der Autor hat. (max. 10 LP)

⁵ Lange, Hans-Jürgen: Mehr Staat – Mehr Sicherheit; in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Moderner Staat im Dialog – Vom Wandel der Grundlagen zu einem neuen Staatsverständnis IV, Berlin 2007, S. 75-92.

Musterlösung:

- 15
1. Stellen Sie kurz dar, welche *allgemeine* Entwicklung nach Auffassung des Autors durch Veränderungen im „Sicherheitssystem“ sowie durch die Diskussion um eine neue „Sicherheitsarchitektur erkennbar sein soll und womit er diese begründet.
- (7) Aus den Veränderungen des Sicherheitssystems in der Vergangenheit sowie den in die Zukunft gerichteten Überlegungen vieler Diskussionen soll eine stärkere Zentralisierung in der inneren Sicherheit erkennbar sein. D.h. der Bund soll dabei sein, seine verfassungsrechtlich begrenzten Kompetenzen kontinuierlich auszuweiten und die Polizeihöhe der Länder gleichzeitig immer weiter zurück zu drängen.
- (8) Die allgemeine Diskussion lässt erkennen, dass nur Großorganisationen mit zentralen Strukturen, die staatlicher Ebene gebündelt werden, den neuen Herausforderungen gerecht werden. Die Veränderungen bei der Bundespolizei sind ein weiteres Symptom für diese Entwicklung. Neben der Umbenennung in Bundespolizei, der für die Begründung einer allgemeinen Polizeikompetenz stehen soll, erfolgte zudem ein kontinuierlicher Ausbau. Neben neuen Aufgaben wie der Bahnpolizei wurde auch die Kriminalitätsermittlung ausgeweitet. Die Veränderungen lassen darauf schließen, dass eine Integration des Bundeskriminalamtes vorgesehen ist, was wiederum eine einzige Großbehörde entstehen lässt.
- 10
2. Im Zusammenhang mit der Bundespolizei spricht der Autor von „Spezialpolizei“. Erläutern Sie zunächst in einem Satz, ob es einen Unterschied zwischen „Spezialpolizei“ und „Sonderpolizei“ gibt. Erläutern Sie anschließend kurz, was unter „Sonderpolizei des Bundes“ zu verstehen ist und begründen Sie aus dem Text, welches Verständnis von Sonderpolizei der Autor hat.
- (2) Einen Unterschied gibt es nicht. Das Bundesverfassungsgericht spricht von „Sonderpolizei“.
- (6) Die Bundespolizei ist Sonderpolizei des Bundes. Der sonderpolizeiliche Charakter der Bundespolizei drückt sich, wie bei allen Sonderpolizeien, durch eine inhaltliche Begrenzung der Aufgabenwahrnehmung aus. Sonderpolizeien sind ausschließlich für konkret benannte Gefahren sowie benannte Straftaten (vgl. § 12 BPolG) zuständig. Hinzu kommt noch eine örtliche Begrenzung der Aufgabenwahrnehmung.
- (2) Die Ausführungen zum Bundesgrenzschutz belegen, dass Hans-Jürgen Lange ein enges Verständnis von Sonderpolizei hat.

Aufgabe 6 [POL – „Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum“]:

(max. 45 Leistungspunkte)

Grundlage für die Bearbeitung der folgenden Aufgabe ist der nachstehende Auszug aus dem

21. Tätigkeitsbericht (2005 – 2006) des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 24. April 2008

„...“

5 *Innere Sicherheit*

5.1 *Neue Sicherheitsarchitektur*

Die Weiterentwicklung der Sicherheitsinfrastruktur, d. h. der Organisation von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten und ihre Zusammenarbeit, bilden eines der zentralen Projekte der Bundesregierung im Bereich der Inneren Sicherheit. Im Koalitionsvertrag von 2005 wird in diesem Zusammenhang auch angekündigt zu „überprüfen, inwieweit rechtliche Regelungen etwa des Datenschutzes einer effektiven Bekämpfung des Terrorismus entgegenstehen“. In der Berichtsperiode wurden dementsprechend zwei wesentliche Gesetzgebungsvorhaben auf den Weg gebracht, die den Sicherheitsbehörden neue Datenverarbeitungsbefugnisse einräumen, das Gesetz zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder (Gemeinsame-Dateien-Gesetz – Bundestagsdrucksache 16/2950 – s. u. Nr. 5.1.1) und das Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz – Bundestagsdrucksache 16/2921 – s. u. Nr. 5.1.2). Beide Gesetzentwürfe hat der Deutsche Bundestag am 1. Dezember 2006 verabschiedet. Wie in meinem 20. Tätigkeitsbericht ausgeführt (Nr. 5.1.1), müssen bei der Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Nachrichtendiensten die Vorgaben des Grundgesetzes beachtet werden. Zu beachten ist insbesondere das verfassungsrechtliche Trennungsgebot das die informationelle Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten begrenzt, um zu verhindern, dass die organisatorische Trennung von Polizei und Geheimdiensten durch wechselseitige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen unterlaufen wird. Diese Auswirkung des Trennungsgebots hat auch der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen in seinem Urteil vom 21. Juli 2005 (Az.: Vf. 67-II-04) hervorgehoben. Danach ist das Gebot der organisatorischen Trennung unvollständig, wenn es nicht zugleich eine Abgrenzung der Aufgaben von Polizei und Geheimdiensten beinhaltet. [...]

5.1.4 *Kontrolle des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums in Berlin*

Das im Dezember 2004 neu errichtete Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) ist ein wichtiger Baustein der neuen Sicherheitsarchitektur der Bundesregierung (vgl. 20. TB Nr. 5.1.1). In diesem Zentrum arbeiten alle für die Terrorismusbekämpfung relevanten Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder (Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Kriminal- und Verfassungsschutzämter der Länder, Bundespolizei, Zollkriminalamt, Militärischer Abschirmdienst und Generalbundesanwalt, zusammen).

Im Oktober 2005 habe ich einen Beratungs- und Kontrollbesuch im GTAZ durchgeführt und dabei festgestellt, dass das Bundeskriminalamt (BKA) eine Vielzahl personenbezogener Daten ohne Rechtsgrundlage an das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) übermittelt hat. Diese Daten waren weder zur Terrorismusbekämpfung noch zur sonstigen Aufgabenerfüllung des BfV erforderlich. Hierauf hatte das BfV das BKA nach Erhalt der Daten hingewiesen, aber entgegen der gesetzlichen Verpflichtung die in Papierform erhaltenen Unterlagen nicht zur weiteren Verwendung gesperrt.

... Wie das BKA mitteilte, handelte es sich bei den übermittelten Daten im Wesentlichen um Informationen, die das BKA von den Landeskriminalämtern (LKÄ) erhalten hat. Das BKA sei dabei im Vertrauen auf eine ordnungsgemäße Selektion dieser Informationen durch die LKÄ davon ausgegangen, die Daten seien für den polizeilichen Staatsschutz und zur Terrorismusbekämpfung erforderlich gewesen. Dementsprechend habe keine Notwendigkeit zur eigenständigen Prüfung bestanden.

Entsprechendes gilt auch für Datenübermittlungen der Bundespolizei an das BfV. Diesen datenschutzrechtlichen Verstoß habe ich ebenfalls nach § 25 BDSG beanstandet.

Aufgabenstellung:

1. Erläutern Sie *kurz* den Begriff „*Innere Sicherheit*“! (max. 8 LP)
2. Geben Sie *in drei Halbsätzen* die Aufgabenteilung bei der Gewährleistung der Inneren Sicherheit wieder! (max. 6 LP)
3. Stellen Sie *systematisch*, aber *kurz*, den Inhalt des Trennungsgebotes dar! (max. 15 LP)
4. Begründen Sie *kurz*, inwieweit das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum nicht gegen das Trennungsgebot verstößt! (max. 6 LP)
5. Zeigen Sie auf, wo nach Ansicht des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Gefahr besteht, doch gegen das Trennungsgebot zu verstoßen! (max. 10 LP)

Musterlösung:

- 8 1. Erläutern Sie kurz den Begriff „Innere Sicherheit“!
- Der Begriff der inneren Sicherheit ist grundsätzlich vom polizeirechtlichen Begriff der öffentlichen Sicherheit zu unterscheiden.
- Sicherheit bedeutet zunächst die Abwesenheit von Beeinträchtigungen bestimmter Rechtsgüter.
- Die Innere Sicherheit versteht sich dabei als Summe der Aufträge zum Rechtsgüterschutz und zur Rechtsdurchsetzung.
- Schutzgüter der Inneren Sicherheit sind hierbei Individualrechtsgüter (Leben, Gesundheit, Eigentum etc.) sowie auch die verfassungsrechtlichen Gemeinschaftsgüter (u. a. Verfassungsordnung).
- 6 2. Geben Sie in drei Halbsätzen die Aufgabenteilung bei der Gewährleistung der Inneren Sicherheit wieder!
- a. präventives Tätigwerden mit Abwehrbefugnissen durch die Polizei
- b. repressives Tätigwerden durch die Strafverfolgung
- c. informatives präventives Tätigwerden durch die Nachrichtendienste
- 15 3. Stellen Sie systematisch, aber kurz, den Inhalt des Trennungsgebotes dar!
- (3) a. *Trennung der Aufgaben*
Die Polizei hat als Aufgabe die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung während die Nachrichtendienste in deren Vorfeld Bedrohungsszenarien aufklären sollen.
- (3) b. *Trennung der Befugnisse*
Die Nachrichtendienste dürfen grundsätzlich viel beobachten, aber wenig mit den gewonnenen Informationen, aufgrund fehlender Eingriffs- und Zwangsbefugnisse, anfangen. Die Polizei darf deutlich weniger beobachten, hat dafür aber deutlich mehr Eingriffs- und Zwangsbefugnisse.
- (3) c. *Organisatorische Trennung*
Aus der organisatorischen Trennung resultiert, dass u.a. Verfassungsschutzämter nicht an polizeiliche Dienststellen angegliedert werden dürfen.
- (3) d. *Informationelle Trennung*
Hieraus resultiert, dass ein uneingeschränkter Datenaustausch zwischen Polizei und Nachrichtendienste nicht stattfinden darf. Es dürfen nur Daten ausgetauscht werden, die für die Aufgabenwahrnehmung der anderen Stelle erforderlich sind.
- (3) e. *Personelle Trennung*
Selbst bei Vorliegen der ersten vier Trennungsgebote kann eine echte Trennung nur dann angenommen werden, wenn die unterschiedlichen Organisationen mit ihren unterschiedlichen Aufgaben, Befugnissen und Informationen auch von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
- 6 4. Begründen Sie kurz, inwieweit das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum nicht gegen das Trennungsgebot verstößt!
- Das Terrorismusabwehrzentrum besteht aus zwei getrennt voneinander arbeitenden Lage- und Analysezentren, nämlich einem polizeilichen und einem nachrichtendienstlichen. Der Informationsaustausch erfolgt u.a. mittels der Antiterrordatei, jedoch ist der Austausch von Informationen untereinander an enge Übermittlungsregeln geknüpft.
- 10 5. Zeigen Sie auf, wo nach Ansicht des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Gefahr besteht, doch gegen das Trennungsgebot zu verstoßen!
- Die größte Gefahr besteht im Zusammenhang mit der Einhaltung der informationellen Trennung. Der Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit verdeutlicht, dass durch die regelmäßige Zusammenarbeit von polizeilichen und nachrichtendienstlichen Dienststellen die Vorgaben für den Datenaustausch nicht mehr beachtet werden. Im beschriebenen Sachverhalt wurden Daten ohne ein entsprechendes Ersuchen und ohne eine Prüfung, ob die übermittelten Daten für die Aufgabenerfüllung der anderen Behörde erforderlich sind, „routinemäßig“ weitergeleitet.